

## Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	08.12.2014
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	08.12.2014
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	11.12.2014
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	11.12.2014
Bezirksvertretung 7 (Porz)	11.12.2014
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	18.12.2014
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	22.01.2015
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	26.01.2015
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	02.02.2015

### Beteiligung der Bezirksvertretung bei der Besetzung von Schulleitungsstellen

In der Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 15.09.2014 stellte Frau Bezirksvertreterin Kaiser, CDU-Fraktion, die mündliche Anfrage, warum die Bezirksvertretung Ehrenfeld nicht mehr über die Einsetzung neuer Schulleitungen informiert werde.

Die Verwaltung antwortet dazu:

Rechtliche Grundlage für die Bestellung einer Schulleitung und die dabei bestehenden Aufgaben und Mitwirkungsrechte der Bezirksvertretungen bilden die Vorschriften des § 37 Gemeindeordnung NRW, §§ 18 und 19 der Hauptsatzung der Stadt Köln, sowie § 2 Abs. 3 Nr. 4.3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln i. V. m. § 61 Abs. 4 S. 2 Schulgesetz NRW.

Nach § 37 Abs. 5 S. 1 der Gemeindeordnung NRW ist die Bezirksvertretung zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Dieser Grundsatz wird unter anderem in der Zuständigkeitsordnung, welche Bestandteil der Hauptsatzung der Stadt Köln ist, konkreter ausgestaltet. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 4.3 der ZustO steht den Bezirksvertretungen im Rahmen der Besetzung von Schulleitungsstellen an Grundschulen ein Anhörungsrecht nach § 61 Abs. 4 S. 2 SchulG zu. Laut der 2013 eingebrachten Version zur Änderung der ZustO (vom Rat noch nicht beschlossen) soll dieses Recht künftig für die Besetzung von Schulleiterstellen **an allen Schulen mit bezirklicher Bedeutung** bestehen. Damit würden die Kompetenzen der Bezirksvertretungen in diesem Punkt verändert.

Das Vetorecht des Schulausschusses beinhaltet, dass die Zustimmung, zu von der oberen Schulaufsichtsbehörde vorausgewählten und anschließend von der Schulkonferenz gewählten Bewerber/innen, binnen acht Wochen verweigert werden kann, mit der Konsequenz, dass diese Bewerber/innen für die Besetzung der Stelle endgültig ausscheiden (vgl. § 61 Abs. 4 S. 4 SchulG). Daraus allein ergibt sich aber nicht der Anspruch, dass sich die Bewerber/innen vor Ausübung des Vetorechts persönlich vorzustellen haben. Nicht einmal der Schulkonferenz steht ein solcher Anspruch zu.

Die Bewerber/innen können sich, müssen sich dort aber nicht persönlich vorstellen. Gesetzlich fixiert ist lediglich ein Recht des/r Vorsitzenden der Schulkonferenz zur Einsichtnahme in die Personal- und Verwaltungsvorgänge, die der Benennung gemäß § 61 Abs. 1 S. 2 SchulG zugrunde liegen (vgl. § 61 Abs. 1 S. 4 SchulG). Wenn nun schon nicht der Schulkonferenz ein solches Recht zusteht, kann es erst recht nicht den Bezirksvertretungen zustehen.

Die Besetzung von Schulleitungsstellen sollte kommunalpolitisch neutral gehalten werden. Im Vordergrund des Besetzungsverfahrens steht das Prinzip der Bestenauslese, das es im Rahmen der Vorauswahl zu wahren gilt.

Entsprechend der ZustO werden nach wie vor sämtliche Besetzungen von Schulleitungsstellen an Grundschulen der örtlichen Bezirksvertretung zur Kenntnis gegeben und sie wird im Rahmen des Besetzungsverfahrens angehört.